

AGB der Rent a Bike AG für Langzeitmieten

1. Zustandekommen des Vertrages

Rent a Bike AG (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) vermietet der Kundin oder dem Kunden (nachfolgend als Mieterin oder Mieter bezeichnet) Velos oder E-Bikes verschiedener Marken. Diese stehen im Eigentum von Rent a Bike AG. Der Mietvertrag wird zwischen der Vermieterin und der Mieterin oder dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vermieterin und nach Prüfen der Bezugsberechtigung zustande.

2. Vertragsinhalt

Die Miete enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges gemäss Vertragsdauer.

3. Laufzeit

3.1 Fixe Vertragsdauer

Langzeitmieten können für eine Laufzeit von 1- 12 Monaten getätigt werden. Die Mietgebühren fallen entsprechend der gewählten Mietdauer an und sind vollumfänglich im Voraus (vor Übernahme des E-Bikes/Velos) zu zahlen. Der Vertrag endet nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit.

3.2 Vertragsverlängerung

Der Vertrag kann jeweils um maximal 12 Monate verlängert werden, dies bis zu einer maximalen Mietdauer von 3 Jahren. Bei einer Verlängerung nach 12 Monaten ist ein Service inklusive.

E-Bike Service: Schaltung, Bremsen, Licht und Steuersatz kontrollieren, Funktionskontrolle und Einstellung der Dämpfer und der Gabel, Kontrolle aller Schrauben, Kette und alle beweglichen Teile schmieren, Räder kontrollieren und zentrieren, Diagnose und Update inklusive Kapazitätsprüfung sowie Reinigung

Die Verschleissteile wie Bremsscheiben etc. werden dem Kunden verrechnet.

Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 11.

4. Mietzins

4.1 Zahlungsfrist

Der Mietzins ist jeweils im Voraus zahlbar. Die Mieterin oder der Mieter kann zwischen folgenden Zahlungsvarianten entscheiden:

- Barzahlung
- Maestro/Postcard

4.2 Annullation / Abbruch

Bis zum Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Reservation (Systembestätigung Inbooma) ist die Annullation kostenlos. Eine Annullation oder ein Nichtantritt der Buchung nach der schriftlichen Bestätigung wird mit 20% vom Totalmietbetrag in Rechnung gestellt. Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

4.3 Zahlungsverzug

Die Mieterin oder der Mieter gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet werden. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5 % auf dem fälligen Betrag geschuldet. Wenn die Mieterin oder der Mieter aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt wird, werden für jede Mahnung CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Die Vermieterin hat in jedem Fall das Recht, bei nicht erfolgter Bezahlung das Fahrzeug einzuziehen bzw. einziehen zu lassen.

4.4 verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet zurückgeben, wird pro angefangener Monat eine Gebühr in der Höhe einer Monatsmiete gemäss der gewählten Fahrzeugkategorie verrechnet.

5. Versicherung

5.1 Haftpflicht

Bei Fahrzeugen mit elektrischer Tretunterstützung bis 45km/h ist die obligatorische Haftpflichtversicherung im Preis eingeschlossen.

Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h) und Velos, ist es Sache der Mieterin oder des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5.2 Schäden infolge Sturz, Vandalismus oder Diebstahl

Gegen einen Aufpreis kann die Mieterin oder der Mieter im Rahmen eines Schutzpakets Schäden am E-Bike oder Velo infolge Sturz, Vandalismus und Diebstahl in die Miete inkludieren lassen (exkl. CHF 200.- Selbstbehalt). Schäden infolge Abnutzung (Verschleiss) oder aufgrund mangelnden Unterhalts sind davon ausdrücklich ausgenommen.

6. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber der Mieterin oder dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

Die Mieterin oder der Mieter hat keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn sich das gemietete Fahrzeug in Reparatur befindet, gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

7. Haftung der Mieterin oder des Mieters

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperrern, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten. Sämtliche Reparaturen sind bei einem Fachhändler oder in einem Servicecenter von Rent a Bike auszuführen. Die Mieterin oder der Mieter hat zum Zwecke der



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

Durchführung dieser empfohlenen Massnahmen das Fahrzeug auf eigene Kosten zu einem benannten Servicepartner zu bringen und wieder abzuholen, soweit nicht anders vereinbart.

Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Einsatz des Fahrzeuges für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

Die Mieterin oder der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Versicherungsdeckung seiner privaten Hausratversicherung für die Zerstörung, den Untergang oder die Beschädigung des gemieteten Fahrzeuges wegen Diebstahl oder höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, Vandalismus, etc.) genügend ist.

Die Mieterin oder der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters durchführen lassen.

Die Mieterin oder der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkus (Batterien) hingewiesen. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den Akkus gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden besteht.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin oder der Mieter das Fahrzeug unverzüglich der Ausgabestelle zurückzuliefern. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Vermieterin bei Vertragsbeendigung berechtigt, auf Kosten der Mieterin oder des Mieters das Fahrzeug abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten der Mieterin oder des Mieters zu betreten.

9. Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die Mieterin oder der Mieter geht für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu den von der Vermieterin genannten Servicepartnern.

10. Verfügung über das Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder deren Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

11. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse: a) wenn die Mieterin oder der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät; b) wenn die Mieterin oder der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 6 bis 8 c) bei Untergang, bei Verlust des Fahrzeugs oder bei vollständiger Zerstörung (Reparaturkosten welche den Wert des Fahrzeugs übersteigen). In diesem Fall wird der Mieterin oder dem Mieter der Restanlagewert des Fahrzeugs in Rechnung gestellt. d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters; e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes der Mieterin oder des Mieters ausserhalb der Schweiz.

12. Adressänderungen

Die Mieterin oder der Mieter hat Änderungen von Namen, Wohnsitz oder Firmensitz der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die von der Mieterin oder vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

13. Datenschutzbestimmungen

Rent a Bike und seine Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Rent a Bike und seine Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht der mit der Datenverwaltung und -bearbeitung tätigen Personen und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.

14. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Willisau zuständig. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Willisau, 09. Mai 2019